

Entwurf

Verordnung des Vorstands der E-Control mit der die Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 geändert wird (G-EnLD-VO 2017 – Novelle 2023)

Aufgrund § 27 Abs. 3 Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012), BGBl. I Nr. 41/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2022, iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz – E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2022, wird verordnet:

Die Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 (G-EnLD-VO 2017), BGBl. II Nr. 416/2016, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. I Nr. 347/2022, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 1 Z 18 wird folgende Z 18a eingefügt:

„18a. „konzerninterne Gasversorgung“ eine Versorgung des Großabnehmers mit Gas durch ein Unternehmen im eigenen Konzernbereich des Großabnehmers. Das Unternehmen im Konzernbereich wird dabei von einem oder mehreren Vorlieferanten versorgt und versorgt seinerseits konzernintern den Großabnehmer im eigenen Unternehmensbereich;“

2. Nach § 1 Abs. 1 Z 12 wird folgende Z 12a eingefügt:

„12a. „geschützter Kunde“

- a) Haushaltskunden, die an ein Erdgasverteilernetz angeschlossen sind,
- b) grundlegende soziale Dienste, die nicht den Bereichen Bildung und öffentliche Verwaltung angehören und die an ein Erdgasverteilernetz angeschlossen sind (geschützte soziale Dienste, siehe Anlage 1),
- c) Fernwärmanlagen, in dem Ausmaß, in dem sie Wärme an Haushaltskunden, grundlegende soziale Dienste oder kleine und mittlere Unternehmen liefern und keinen Wechsel auf einen anderen Brennstoff als Gas vornehmen können;“

3. § 2 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. von den Netzbetreibern die tägliche Abgabe an leistungsgemessene Kunden, nach Größenklassen, sowie unterschieden nach ÖNACE-Haupttätigkeit nach dem Unternehmensregistereintrag.“

4. § 3 Abs. 1 lautet:

„§ 3. (1) Jeweils täglich ist spätestens bis 14 Uhr für den Erhebungszeitpunkt 6 Uhr des vorangegangenen Gastags zu melden:

1. von den Speicherunternehmen der Speicherinhalt, Speichervolumen, die Ein- und Ausspeicherkapazität;
2. von den Betreibern von Speichern der Speicherinhalt und das Polstergas je Speicher.“

5. § 3 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. von den Speicherunternehmen, für sämtliche auf dem Bundesgebiet befindlichen Speicher sowie von Speichern, die sich im Ausland befinden, deren Anschlusspunkte an das öffentliche Netz sich jedoch in Österreich befinden, das vertraglich vereinbarte Arbeitsgasvolumen und Speicherinhalt jeweils je Speicherkunde und Übergabepunkt an das öffentliche Netz in Österreich;“

6. § 3 Abs. 2 Z 3 lautet:

- „3. von den Speicherkunden, unabhängig davon, ob es sich um Primär- oder Sekundärmarktkunden handelt, für sämtliche auf dem Bundesgebiet befindlichen Speicher sowie von Speichern, die sich im Ausland befinden, deren Anschlusspunkte an das öffentliche Netz sich jedoch in Österreich befinden, der verfügbare Speicherinhalt, je Speicherunternehmen und Übergabepunkt, jeweils getrennt nach den Mengen:
- a) für die österreichische Endverbraucherversorgung
 - i. für die geschützten Kunden in Österreich;
 - ii. gemäß § 26a EnLG (geschützte Gasmengen) für österreichische Endverbraucher, sofern sie nicht unter sublit. i fallen;
 - iii. sonstige Speichermengen für österreichische Endverbraucher, die keiner Gruppe gemäß sublit. i. und ii. zuordenbar sind.
 - b) für nicht-österreichische Endverbraucherversorgung
 - i. für die Versorgung nicht-österreichischer solidaritätsgeschützter Kunden im Sinne des Art. 2 Z 6 der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010, ABl. Nr. L 280 vom 28.10.2017 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/1032, ABl. Nr. L 173 vom 30.06.2022 S. 17;
 - ii. gemäß § 26a EnLG (geschützte Gasmengen) für nicht-österreichische Endverbraucher, sofern sie nicht unter sublit. i fallen;
 - iii. sonstige Speichermengen für nicht-österreichische Endverbraucher, die keiner Gruppe gemäß sublit. i. und ii. zuordenbar sind.
 - c) sonstige Speichermengen, die keiner Gruppe gemäß lit. a und b zuordenbar sind;
 - d) Speichermenge insgesamt;
 - e) Mengen für österreichische Gaskraftwerke, Heizkraftwerke gemäß § 1 Abs. 1 Z 16 und Heizwerke gemäß § 1 Abs. 1 Z 17.“

7. In § 3a entfällt die Wortfolge „gemäß § 7 Abs. 1 Z 20a Gaswirtschaftsgesetz 2011“.

8. § 4 Z 2 lautet:

- „2. von den Speicherunternehmen bzw. von den Betreibern von Speichern für sämtliche auf dem Bundesgebiet befindlichen Speicher, das Speichervolumen, die Ein- und Ausspeicherkapazität jeweils getrennt je Speicher. Unterjährige Änderungen sind unmittelbar unter Angabe des Änderungsdatums bekannt zu geben;“

9. Nach § 5 wird folgender § 5a samt Überschrift eingefügt:

Langfrist-Vorschau

§ 5a. Jeweils für die Erhebungsperiode des aktuellen Kalenderjahres und der folgenden zwei Kalenderjahre ist für den Erhebungszeitpunkt 31. Jänner von den Versorgern zu melden:

1. Die gesamten für die Erhebungsperiode beschafften Gasmengen für die Versorgung von Endkunden mit Stand 1. Jänner des Kalenderjahres.
2. Die Gasmengen gemäß Z 1 die Nettomenge gegliedert je Kalenderjahr nach zumindest den Kategorien:
 - a) Bilaterale Verträge mit Erdgashändlern und Erdgasproduzenten mit einer Laufzeit kleiner oder gleich einem Jahr;
 - b) Bilaterale Verträge mit Erdgashändlern und Erdgasproduzenten mit einer Laufzeit von größer einem Jahr;
 - c) Verträge mit Produzenten erneuerbarer Gase;
 - d) Börsengeschäfte und börslich geclearte Over-the-Counter-Geschäfte.
2. Die Gasherkunft für die gemäß Z 2 lit. a bis lit. c beschafften Gasmengen auf Jahresbasis je Kalenderjahr nach folgenden Kriterien:
 - a) Für nach Z 2 lit. a bis lit. c beschaffte Gasmengen sind die Nettomengen je Herkunftsland anzugeben. Ist bei bilateralen Verträgen dem Versorger das Herkunftsland nicht bekannt, so sind zumindest die Nettomengen der Verträge mit nationalen und mit internationalen Erdgashändlern anzugeben.
 - b) Für nach Z 2 lit. a und lit. b beschaffte Gasmengen ist zusätzlich jeweils der prozentuelle Anteil anzugeben, der auf Verträge über die Lieferung von Flüssiggas (LNG) entfällt. Bei

Verträgen über die Lieferung von Flüssiggas (LNG), bei denen das Herkunftsland nicht bekannt ist, ist ersatzweise jenes Land als Herkunftsland heranzuziehen, in dem die Regasifizierung erfolgt ist.

3. Die für die Beschaffung der Gasmengen je Kalenderjahr zugrunde gelegte erwartete Abgabe an Endverbraucher.“

10. Die Überschrift zu § 10 lautet:

„Erhebungen zu Großabnehmern“

11. In § 10 Abs. 1 wird vor dem Wort „Adresse“ die Wortfolge „Firmenbuchnummer und“ eingefügt.

12. § 10 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Jeweils spätestens bis zum 15. Jänner jeden Jahres sind von den Großabnehmern zum Erhebungsstichtag 1. Jänner jeweils getrennt je Zählpunkt zu melden:

1. Unternehmensname des Versorgers bzw. der Versorger;
2. Bei konzerninterner Gasversorgung: der größte Vorlieferant.“

13. § 20 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 2 Abs. 2 Z 3, § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2 Z 3, § 4 Z 2, § 5a sowie § 10 Abs. 1 und 3, in der Fassung der G-EnLD-VO 2017 – Novelle 2023, BGBl. II Nr. xxx/2023, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die durch die G-EnLD-VO 2017 – Novelle 2023 erweiterten Meldepflichten bestehen auch für jene Berichtszeiträume, die vor Inkrafttreten der Novelle liegen.“

Anlage 1

ÖNACE-Codes grundlegender sozialer Dienste gemäß § 1 Abs. 1 Z 12a

Die ÖNACE-Codes der gemäß § 1 Abs. 1 Z 12a genannten grundlegenden bzw. geschützten grundlegenden sozialen Dienste werden wie folgt festgelegt:

ÖNACE-Klasse	Bezeichnung	geschützte soziale Dienste	grundlegende soziale Dienste
84.11	Allgemeine öffentliche Verwaltung		Ja
84.12	Öffentliche Verwaltung auf den Gebieten Gesundheitswesen, Bildung, Kultur und Sozialwesen		Ja
84.13	Wirtschaftsförderung, -ordnung und -aufsicht		Ja
84.22	Verteidigung (Bundesheer)	Ja	Ja
84.24	Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Polizei)	Ja	Ja
84.25	Feuerwehren	Ja	Ja
85.10	Kindergarten und Vorschulen		Ja
85.20	Volksschulen		Ja
85.31	Allgemein bildende weiterführende Schulen		Ja
85.32	Berufsbildende weiterführende Schulen		Ja
85.41	Post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht		Ja
85.42	Tertiärer Unterricht		Ja
85.51	Sport- und Freizeitunterricht		Ja
85.52	Kulturunterricht		Ja
85.53	Fahr- und Flugschulen		Ja
85.59	Sonstiger Unterricht a.n.g.		Ja
86.10	Krankenhäuser	Ja	Ja
86.21	Arztpraxen für Allgemeinmedizin	Ja	Ja
86.22	Facharztpraxen	Ja	Ja
86.23	Zahnarztpraxen	Ja	Ja
86.90	Gesundheitswesen a.n.g.	Ja	Ja
87.10	Pflegeheime	Ja	Ja
87.20	Stationäre Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtbekämpfung u.Ä.	Ja	Ja

87.30	Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime	Ja	Ja
87.90	Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	Ja	Ja
88.10	Soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter	Ja	Ja
88.91	Tagesbetreuung von Kindern	Ja	Ja
88.99	Sonstiges Sozialwesen a.n.g.	Ja	Ja

Vorblatt

Mit der vorliegenden Verordnung werden zur bestmöglichen Vorbereitung von Energielenkungsmaßnahmen im Krisenfall sowie zur Vollziehung des Energielenkungsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 41/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2022, zusätzliche Datenmeldungen für Versorger, Netzbetreiber, Großabnehmer, Speicherkunden und Speicherunternehmen eingeführt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Um eine sichere Versorgung zu gewährleisten ist es erforderlich, entsprechendes Datenmaterial zur Verfügung zu haben, das eine Beurteilung, ob Energielenkungsmaßnahmen im Falle einer erheblichen Störung der Energieversorgung Österreichs erforderlich sind und welche Auswirkungen sich ergeben können, möglich macht. Die zu erhebenden Daten sind bei den meldepflichtigen Unternehmen verfügbar und müssen nicht neu generiert werden. Die Kosten für die Aufbereitung und Datenübermittlung werden als geringfügig erachtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch diese Verordnung wird die Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010, ABl. Nr. L 280 vom 28.10.2017 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/1032, ABl. Nr. L 173 vom 30.06.2022 S. 17, verbessert.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz vom Vorstand der E-Control erlassen. Gemäß § 36 Abs. 1 EnLG 2012 ist der Energielenkungsbeirat vor Erlassung anzuhören, sofern keine Gefahr in Verzug vorliegt.

Erläuterungen zur G-EnLD-VO 2017 – Novelle 2023

Allgemeiner Teil

Da es sich bei den vom EnLG 2012 abgedeckten Regelungsbereichen um Bundesaufgaben handelt, erstrecken sich die aufgrund § 27 EnLG 2012 in gegenständlicher Verordnung festgelegten Meldepflichten auf alle innerhalb der Grenzen des österreichischen Bundesgebiets aktiven Erdgasunternehmen im Sinne des GWG 2011 und Produzenten sowie auf alle sich auf dem österreichischen Bundesgebiet befindlichen oder an das österreichische Bundesgebiet unmittelbar angeschlossenen technischen Einrichtungen zur Produktion (Gewinnung), Speicherung und Weiterleitung bzw. Verteilung von Erdgas bzw. auf alle Endverbraucher (Abnehmer bzw. Kunden) von Erdgas. Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist das gesamte Bundesgebiet.

Mit der vorliegenden Verordnung werden bestehende Datenerhebungen für Versorger, Netzbetreiber, Großabnehmer, Speicherkunden und Speicherunternehmen konkretisiert bzw. ausgeweitet. Diese zusätzlichen Datenerhebungen spiegeln geänderte Bestimmungen des Energielenkungsgesetzes wider und sind notwendig, um die neu eingeführten Bestimmungen sowie Vorbereitungsmaßnahmen für den Krisenfall operativ umsetzen zu können.

Wie bisher werden in den von der Behörde für die Meldung der Energielenkungsdaten versendeten Erhebungsbögen weitergehende Erklärungen und Ausfüllhilfen bereitgestellt.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1 Z 12a, § 3a und Anlage 1:

Zur Klarstellung der Abgrenzung, welche Kunden im Sinne des GWG 2011 geschützte Kunden sind, erfolgt anstelle eines Verweises auf die Begriffsbestimmung im GWG 2011 die Aufnahme der Begriffsdefinition der „geschützten Kunden“ gemäß § 7 Abs. 1 Z 20a Gaswirtschaftsgesetz 2011 und eine Zuordnung der grundlegenden bzw. geschützten sozialen Dienste zu den ÖNACE-Klassen.

Zu § 2 Abs. 2 Z 3:

Die Meldung täglicher Verbrauchsmengen vereinfacht laufende Auswertungen des Datenbestandes vor allem hinsichtlich monatscharfer Betrachtung.

Zu § 3 Abs. 1:

Es wurden jene Punkte zur täglichen Meldung aufgenommen, welche bisher zumindest einmal jährlich bzw. im Anlassfall bei unterjährigen Veränderungen meldepflichtig waren (vormals § 4 Z 2). Das umfasst das Speichervolumen, sowie Ein- und Ausspeicherkapazität bei Speicherunternehmen; für Betreiber von Speichern der Speicherinhalt und das Polstergas jeweils je Speicheranlage.

Zu § 3 Abs. 2 Z 2 und 3:

Mit der Ergänzung werden die bestehenden Meldepflichten auch auf Speicherunternehmen mit Speichern, die sich im Ausland befinden, deren Anschlusspunkte an das öffentliche Netz sich jedoch in Österreich befindet, und Speicherkunden, die Gasmengen in solchen Anlagen speichern, ausgeweitet. Die Ergänzung zielt vor allem auf den Speicher Lab IV des Speicherunternehmens Pozagas ab, der zwar in der Slowakei liegt, jedoch über die Speicheranbindungsleitung March-Baumgarten-Gasleitung (MAB) direkt an das österreichische Gasnetz angebunden ist. Die Meldepflicht erstreckt sich somit auch auf Speicherkunden, die für die Speicherung von Gasmengen für die österreichische Endverbraucherversorgung den Speicher Lab IV nutzen.

Lit. a (Mengen für die österreichische Endverbraucherversorgung) bzw. lit. b (Mengen für nicht-österreichische Endverbraucherversorgung) sind als Summe der jeweiligen sublit. i, ii und iii. zu verstehen. Mengen für österreichische Gaskraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke finden sich in diesen subliterae wieder. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen und Doppelzählungen zu vermeiden, werden die Mengen für österreichische Gaskraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke nun gesondert als lit. e dargestellt.

Zu § 3a:

Die Definition der geschützten Kunden wurde in die Begriffsbestimmungen übernommen, der Verweis auf das Gaswirtschaftsgesetz 2011 wird nicht mehr benötigt. Damit die Verteilernetzbetreiber ihrer Meldepflicht nachkommen können, sind die Betreiber von Fernwärmenetzen und die Betreiber von

Fernwärmanlagen in Analogie zu § 121 Abs. 5 GWG 2011 zur Auskunft an die Verteilernetzbetreiber verpflichtet und haben diesen die notwendigen Daten bereitzustellen.

Zu § 5a:

Die Meldepflichten der Versorger werden durch § 5a dahingehend ausgeweitet, dass auch eine längerfristige Vorschau der Struktur der Endverbraucherseite und der Struktur der Aufbringungsseite aufgenommen wird. Im Zuge der Ukraine-Krise zeigte sich einerseits die hohe Abhängigkeit von Gaslieferungen aus einer Herkunftsquelle und andererseits die finanzielle Verwundbarkeit der Marktteilnehmer durch stark steigende und volatile Großhandelspreise.

Die Datenbereitstellung der Versorger umfasst dabei auf Jahresbasis eine Aufteilung der für die Versorgung der Endkunden beschafften Gasmengen nach kurz- und langfristigen bilateralen Verträgen und börslich gehandelten bzw. über die Börse-geclearten Nettomengen. Börslich oder außerbörslich gehandelte Mengen, die nicht der Versorgung der Endkunden dienen – also reine Handelsaktivitäten – sind nicht zu melden, sondern nur die verbleibenden Nettomengen für die Endkundenversorgung. Zusätzlich ist von den Versorgern für bilaterale Kurz- oder Langfristverträge das Herkunftsland des Gases bekannt zu geben, sofern sich das aus den geschlossenen Verträgen ableiten lässt. Ist bei bilateralen Verträgen die Gasherkunft nicht bekannt, bzw. lässt sich die Gasherkunft aus den Verträgen nicht ableiten, geben die Versorger ersatzweise bekannt, ob die Verträge mit nationalen oder mit internationalen Gashändlern abgeschlossen wurden.

Über die Meldung der Versorger nach § 5a kann eine grobe Struktur des Gasbezugs der in Österreich tätigen Versorger zum Zweck des längerfristigen Versorgungssicherheitsmonitorings ermittelt werden.

Zu § 10 Abs. 1:

Die Erweiterung der Meldepflicht von Unternehmensdaten um die Firmenbuchnummer erleichtert Querverweise der Datenbestände zwischen Strom- und Gas Großverbrauchern bzw. -abnehmern, sowie die Anreicherung des Datenbestandes um relevante Information über zB das Unternehmensregister.

Zu § 10 Abs. 3:

Bei einer konzerninternen Gasversorgung wird ein Großabnehmer von einem Konzernunternehmen versorgt. Das Konzernunternehmen beschafft dabei das Gas von einem oder mehreren Vorlieferanten. Die Regelung stellt sicher, dass ein Großabnehmer, der sein Gas von einem Unternehmen im Konzernverbund bezieht, nicht das Konzernunternehmen als Versorger meldet, von dem das Gas bezogen wird, sondern den Vorlieferanten des Konzernunternehmens.

Ein illustratives Beispiel hierfür wäre zB ein Energiekonzern, der über ein Konzernunternehmen Gas von Vorlieferanten beschafft, und das gasbeschaffende Konzernunternehmen seinerseits andere Konzernunternehmen (zB das Konzernunternehmen für die thermische Stromproduktion, d.h. einen Großabnehmer) mit dem Gas versorgt. Für das Konzernunternehmen, das als Großabnehmer Gas verbraucht, ist in dem Fall der Vorlieferant als Versorger zu melden und nicht das konzerninterne gasbeschaffende Unternehmen.

Zu § 20:

Die G-EnLD-VO 2017 – Novelle 2023 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die neu hinzugekommenen Meldeverpflichtungen bestehen ab diesem Zeitpunkt auch für diejenigen Zeiträume, die davor liegen.